

# **Bleiberecht**

**L506 2189609-1**

**von 23.05.2023**

**Jordanien**

**2 Kinder, 8+14 Jahre**

**5,5 Jahre in  
Österreich**

**Zusammenfassung:**

Jordanische Mutter und 2 Töchter (14 und 8 Jahre), Palästinenserinnen, legale Einreise, unglaubliches Fluchtvorbringen, Mutter geringer Integrationsgrad, Töchter gut integriert, Schulbesuch, in Jordanien teilweise kein Schulbesuch für Tochter, Problematik bei der Obsorge im Fall einer neuen Heirat der Mutter, Bleiberecht mit verfassungsmäßig gewährleistetem Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung begründet

**Beschwerdeführer:innen:**

BF1 Mutter; BF2 Tochter, 14 J; BF3 Tochter, 8 J  
alle StA Jordanien/Palästinenserinnen  
leben seit 5,5 Jahren in Österreich

**Verfahrensgang:**

unklarer Antragszeitpunkt vor 5,5 Jahren  
20.12.2017 erfolgte die Einvernahme vor dem BFA  
unklarer Entscheidungszeitpunkt BFA  
2023.05.23 Erkenntnis BVwG

**Feststellungen:**

BF1 geringer Integrationsgrad  
BF2 besuchte Volksschule und nun die Mittelschule, großer Freundeskreis  
BF3 besucht die Volksschule  
haben am Verfahren mitgewirkt, lange Verfahrensdauer ist ihnen nicht zuzurechnen  
Fluchtvorbringen unglaublich

**Zitate aus dem Erkenntnis:**

4.3.2.3. Anwendung der Rechtsgrundlagen in den gegenständlichen Verfahren:

Die Beschwerdeführer 1-3 halten sich seit XXXX sohin gut fünfeinhalb Jahre durchgehend in Österreich auf. Sie haben am Verfahren mitgewirkt, die Verfahrensdauer ist ihnen nicht anzulasten.

Die Beschwerdeführerin 1, die keinen Sprachkurs abgeschlossen und keine Deutschprüfung abgelegt hat, verfügt, wie in der hg. Verhandlung hervorkam, über lediglich rudimentäre Deutschkenntnisse. Sie ging bislang keiner Arbeit nach und war auch nicht ehrenamtlich tätig, abgesehen von den Nachbarn verfügt sie kaum über soziale Kontakte.

Die Beschwerdeführer beziehen seit ihrer Einreise in Österreich staatliche Grundversorgung. Die BF2 besuchte in Österreich vorerst die Volksschule und nunmehr die Mittelschule, die BF3 besucht die erste Klasse Volksschule.

Die Beschwerdeführer sind gerichtlich unbescholten.

Die Integrationsbemühungen der BF1 sind sohin als gering zu bewerten und kam im Verfahren keine besondere Integration der BF1 in beruflicher, sprachlicher oder gesellschaftlicher Hinsicht hervor, sodass auch unter Einbeziehung des fünfeinhalbjährigen Aufenthaltes in einer Gesamtbetrachtung von einer tiefgreifenden Integration von außergewöhnlichem Ausmaß nicht gesprochen werden kann. Demgegenüber kann nach wie vor von einem Bestehen von Bindungen der Beschwerdeführer zu ihrem Herkunftsstaat Jordanien ausgegangen werden, zumal die BF1 und die BF2 dort den weit überwiegenden Teil ihres Lebens verbracht haben. Sie sprechen nach wie vor ihre Muttersprache arabisch und ist auch bei der BF3 davon auszugehen, dass sie die arabische Sprache beherrscht, zumal diese im Familienverband vorwiegend gesprochen wird. Auch sind sie mit den regionalen Sitten und Gebräuchen der

jordanischen Kultur weiterhin vertraut. Zudem verfügen die BF1-3 über familiäre Anknüpfungspunkte in Jordanien, zumal sich mehrere Geschwister, Nichten und Neffen der BF1 und somit Tanten und Onkel sowie Cousins und Cousinen der BF2 und der BF3 in Jordanien aufhalten und Kontakt zu diesen besteht.

Von einer völligen Entwurzelung im Hinblick auf ihren Herkunftsstaat kann daher nicht ausgegangen werden. Somit ist festzuhalten, dass die BF1 nicht durch die erlassene Rückkehrentscheidung in ihren verfassungsmäßig geschützten Rechten verletzt wird.

**Die Situation der minderjährigen BF2 und der minderjährigen BF3 ist jedoch im Lichte des zu berücksichtigenden Kindeswohles anders zu beurteilen als bei der BF1.**

**Soweit, wie im vorliegenden Fall, Kinder von einer Rückkehrentscheidung betroffen sind, sind nach der Judikatur des EGMR die besten Interessen und das Wohlergehen dieses Kindes, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen es im Heimatstaat begegnet, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen** (vgl. dazu die Urteile des EGMR vom 18.10.2006, Üner gegen die Niederlande, Beschwerde Nr. 46410/99, Rz 58, und vom 6.07.2010, Neulinger und Shuruk gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 41615/07, Rz 146). Maßgebliche Bedeutung hat der EGMR dabei den Fragen beigemessen, wo Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter („adaptable age“; vgl. dazu die Urteile des EGMR vom 31.07.2008, - 39 - Darren Omoregie und andere gegen Norwegen, Beschwerde Nr. 265/07, Rz 66, vom 17.02.2009, Onur gegen das Vereinigte Königreich, Beschwerde Nr. 27319/07, Rz 60, und vom 24.11.2009, Omojudi gegen das Vereinigte Königreich, Beschwerde Nr. 1820/08, Rz 46) befinden (vgl. VwGH 21.04.2011, [2011/01/0132](#)). Eine grundsätzliche Anpassungsfähigkeit wird in der Rechtsprechung für Kinder im Alter zwischen sieben und elf Jahren angenommen (vgl. VwGH 18.10.2017, [Ra 2017/19/0422](#)).

Die nunmehr achtjährige BF3 wurde in Jordanien geboren und lebte dort bis zum Alter von rd. zweieinhalb Jahren, sie reiste dann mit den BF1-2 in Österreich ein. Es ist daher davon auszugehen, dass sie keinen (oder zumindest nur einen sehr geringen) persönlichen Bezug zu Jordanien hat. Sie befindet sich jedoch in einem anpassungsfähigen Alter (VwGH 30.06.2015, [Ra 2015/21/0059](#)) und ist zudem im Familienverband mit der BF1 und der BF2 aufgewachsen, weshalb davon auszugehen ist, dass sie mit den kulturellen Gegebenheiten des Heimatlandes und zumindest ihrer Muttersprache vertraut gemacht wurde. Überdies würde die minderjährige BF3 in Begleitung der BF1 und der BF2 in den Herkunftsstaat zurückkehren, wodurch das Kindeswohl nicht verletzt werden würde und die soziale Eingliederung in den Herkunftsstaat erleichtert ist. Selbst der Umstand, dass der Großteil des bisherigen Lebens in Österreich verbracht wurde, steht einer erfolgreichen Eingliederung im Herkunftsstaat nicht entgegen. Im Übrigen wird die BF3 aufgrund ihres jungen Alters Kultur, gesellschaftliche Werte, Sitten, Normen und soziale Rollen ohnehin erst weitgehend erlernen müssen. Maßgeblich prägend für ihre Sozialisierung ist im vorliegenden Fall die Mutter (BF1). Die Anpassung an jene Lebensverhältnisse, in denen die BF3 vor ihrer Ausreise gelebt hat, ist daher bei einer Rückkehr im Verbund mit der BF1 und der BF2 auch angesichts der in Jordanien noch lebenden weiteren Verwandten, zu denen Kontakt besteht, zumutbar. In Anbetracht der gemeinsamen Rückkehr im Familienverband kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Anwesenheit sämtlicher Bezugspersonen keine das Kindeswohl beeinträchtigende Entwurzelung eintritt (VwGH 23.11.2017, [Ra 2015/22/0162](#)).

Die rd. vierzehneinhalbjährige BF2 befindet sich in keinem anpassungsfähigen Alter mehr und ist aufgrund ihres mehrjährigen Schulbesuches, wie sie in der hg. Verhandlung ausführte, in ihrem Freundeskreis gut vernetzt.

**Hinsichtlich der BF2 und der BF3 ist jedoch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in den Blick zu nehmen, wonach die konkreten Auswirkungen einer Aufenthaltsbeendigung auf das Wohl eines Kindes zu ermitteln sind und bei der Interessensabwägung nach Art 8 Abs 2 EMRK berücksichtigt werden müssen** (VfGH 14.06.2022, E 2681/2012 mwN). Dieser Rechtsprechung ist der Verwaltungsgerichtshof in mehreren Entscheidungen gefolgt (vgl zuletzt VwGH 12.10.2022, [Ra 2022/18/0124](#)).

Es wird nicht verkannt, dass das Wohl der mj. BF2 und der mj. BF3 durch die Rückkehr gemeinsam mit ihrer Mutter (BF1) nicht beeinträchtigt wird und daher dieser Umstand keinen Ausschlag zu ihren Gunsten geben kann. Jedoch ist im vorliegenden Fall Art 1 des BVG über die Rechte von Kindern, [BGBl I Nr 4/2011](#) zu berücksichtigen.

**Dabei ist der nunmehr fünfeinhalbjährigen Aufenthaltes der BF im Bundesgebiet, der Schulbesuch der BF2-3 und die daraus resultierenden sozialen Bindungen in Verbindung mit der exzeptionellen Situation der BF2 und BF3, die als Minderjährige von ihrer alleinerziehenden Mutter betreut werden und in Österreich im Gegensatz zu ihrer Situation in Jordanien, wo sie gegebenenfalls als weibliche Staatsangehörige und Angehörige der palästinensischen Volksgruppe mit allfälligen (zwar nicht asylrelevanten) Diskriminierungen und Benachteiligungen zu rechnen haben und wo durch die konservative Kultur eine Einschränkung persönlicher und sozialer Freiheiten möglich ist, in den Blick zu nehmen.**

Die BF1 war in Jordanien insgesamt dreimal verheiratet und wurde die Ehen jeweils durch Ehescheidung beendet. Die Situation für alleinerziehende Frauen in Jordanien stellt sich nicht einfach dar und kommt erschwerend die Zugehörigkeit zur palästinensischen Volksgruppe hinzu und ist im diesbezüglichen Vorbringen der BF1 in der hg. Verhandlung auch eine gewisse Überforderung mit ihrer soeben beschriebenen Situation und ihrer finanziellen Lage im Herkunftsstaat erkennbar, was sich im vorliegenden Fall auch darin zeigt, dass die BF2 in Jordanien mehrere Monate nicht die Schule besuchte und es den Länderfeststellungen zufolge in Jordanien - im Gegensatz zu Österreich - auch keine Gesetze gibt, die die Schulpflicht (zum Wohl des Kindes) durchsetzen. Letztlich ist auch auf die seitens des BFA festgestellten und in das Beschwerdeverfahren einbezogenen Ausführungen zu einer potentiellen Wiederverheiratung der BF1 zu verweisen, wonach der Kindesvater das Sorgerecht diesfalls wiedererlangen könnte, da es ihm zustehe, dass seine Kinder nicht bei einem fremden Vater aufwachsen. Es bestehe jedoch die Möglichkeit, dass die Mutter das Sorgerecht für ihre Kinder vor einer Wiederverheiratung ihrer Mutter übertrage, wenn diese noch lebe, womit der Kindesvater wieder aus dem Anspruch des Sorgerechts falle (Auskunft des VB des BMI vom 22.3.2017 an das BFA). Auch aus diesem Blickwinkel spricht in Anbetracht der Angaben der BF1, wonach ihre Mutter bereits verstorben sei, das zu beachtende Kindeswohl für einen Verbleib der BF2-3 in Österreich.

Im Hinblick auf das den BF2-3 verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung ihrer Interessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die soeben beschriebene allgemeine und persönliche Situation der BF 2-3 diesem Recht entgegensteht, da diese im Herkunftsstaat Gefahr laufen könnten, in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung beeinträchtigt zu werden. Daher erweist sich die Rückkehr der mj. BF2-3 nach Jordanien als dauerhaft unzulässig.

Für ihre Mutter, die BF1, ist in weiterer Folge auch die Rückkehrentscheidung für unzulässig zu erklären, da die Auflösung des Familienverbandes durch die Rückkehr der obsorgeberechtigten BF1 dem Kindeswohl widersprechen würde.

Zusammenfassend erweist sich die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG iVm § 9 Abs 3 BFA-VG für sämtliche Beschwerdeführer als auf Dauer unzulässig.

Aus dem Blickwinkel des Kindeswohles spricht angesichts der dargelegten Faktoren im gg. Fall daher mehr für den Verbleib im Bundesgebiet als für die Rückkehr in den Herkunftsstaat, wobei dieses private Interesse mit dem öffentlichen Interesse eines friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft und damit dem Zusammenhalt der Gesellschaft in Österreich korreliert (vgl. VwGH 25.04.2019, [Ra 2018/22/0251](#)).

Es wird nicht verkannt, dass dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften im Rahmen einer Güterabwägung grundsätzlich ein hoher Stellenwert zukommt, doch ist im gegenständlichen Fall aus den eben dargelegten Gründen in einer Gesamtschau und Abwägung aller Umstände das private Interesse an der - nicht nur vorübergehenden - Fortführung des Privat- und Familienlebens der Beschwerdeführer 1-3 dennoch höher zu bewerten, als das öffentliche Interesse an einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme. So ist im vorliegenden Fall auch keine ausreichende Rechtfertigung zu erkennen, warum öffentliche Interessen es zwingend erfordern würden, dass die Beschwerdeführer 1-3 Österreich verlassen müssten.

Das BFA, welches an der hg. Verhandlung nicht teilnahm, hat auch kein Vorbringen hinsichtlich einer missbräuchlichen Antragstellung der Beschwerdeführer erbracht.

Im Hinblick auf die dargelegten fallbezogenen Umstände geht das Bundesverwaltungsgericht sohin davon aus, dass die privaten Interessen der Beschwerdeführer 1-3 an einem Verbleib in Österreich die öffentlichen Interessen an einer Aufenthaltsbeendigung zugunsten eines geordneten Fremdenwesens überwiegen, und eine Rückkehrentscheidung daher im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK unverhältnismäßig wäre.

Das Bundesverwaltungsgericht kommt daher aufgrund der vorgenommenen Interessenabwägung unter Berücksichtigung der genannten besonderen fallbezogenen Umstände zu dem Ergebnis, dass eine Rückkehrentscheidung gegen die Beschwerdeführer 1-3 auf Dauer unzulässig ist.

[RIS Entscheidung](#)